

Satzung der GRÜNEN JUGEND MK

Vom 12. Dezember 2009

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND MK.
- (2) Der Sitz der Organisation ist Lüdenscheid.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Märkischen Kreis.
- (4) Die GRÜNE JUGEND MK ist anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND MK stellt sich folgenden Aufgabenfelder:

1. Vernetzung und Unterstützung der Arbeit von grün-nahen Jugendgruppen im Tätigkeitsbereich, sowie deren Aufbau und Neugründung.
2. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen.
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND MK entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der GRÜNEN JUGEND MK kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND MK ist zugleich Mitglied im Kreisverband und dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gemeindeverband.
- (4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND MK ist entweder beim Kreisverband oder beim Gemeindeverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die Antragsstellerin/der Antragssteller als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin/der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann bei der Mitgliederversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand oder dem Gemeindevorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND MK verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND MK Ausschluss beim Kreisvorstand beantragen, eine Berufung bei der Kreismitgliederversammlung ist möglich. Die Kreismitgliederversammlung kann den Beschluss des Kreisvorstandes mit einer 2/3-Mehrheit

aufheben.

- (7) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND MK aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND MK teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND MK können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND MK kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND MK besetzten Ämter verloren.
- (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND MK zahlen keinen Beitrag.
- (9) Bei der GRÜNEN JUGEND MK kann jede/jeder mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Jugendgruppen auf Gemeindeebene können als Gemeindeverband anerkannt werden. Gemeindeverbände verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Verband zu fördern.
- (2) Über die Anerkennung beschließt die Kreismitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit absoluter Mehrheit.
- (3) Gemeindeverbände können von der Kreismitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND MK. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Kreisvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der Kreismitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag von zwei Gemeindeverbänden einzuberufen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung
 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND MK,
 2. nimmt Berichte des Kreisvorstandes, der Organe sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 3. beschließt über den Haushalt,
 4. beschließt über eingebrachte Anträge,
 5. erkennt Gemeindeverbände an und beschließt über den Ausschluss von Gemeindeverbänden,
 6. beschließt und ändert die Satzung,
 7. wählt turnusgemäß auf der letzten Kreismitgliederversammlung im Jahr den Kreisvorstand,
 8. entlastet auf der letzten Kreismitgliederversammlung im Jahr den Kreisvorstand,
 9. wählt Delegierte,
 10. wählt die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und nimmt ihren Bericht entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der

Mitglieder, die sich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung angemeldet und in die Teilnehmerinnen-/Teilnehmer-Listen eingetragen haben.

- (5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch der Antragsstellerin/des Antragssteller die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Kreismitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Kreisvorstand.
- (7) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Kreismitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (8) Anträge können von Mitgliedern, Gemeindeverbänden und dem Kreisvorstand eingebracht und unterstützt werden.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND MK im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus. Der Kreisvorstand vertritt die GRÜNE JUGEND MK nach innen und außen. Zentrale Kernaufgaben der Kreisvorstandarbeit sind unter anderem:
 1. Finanzangelegenheiten;
 2. Öffentlichkeitsarbeit;
 3. interne Vernetzung und Koordinierung der Gemeindeverbände;
 4. Koordinierung von Bildungsangeboten;
 5. Bündnisarbeit und Kooperation.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
 1. einer Sprecherin und einem Sprecher, die beide gleichberechtigt sind,
 2. einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und
 3. drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Der Kreisvorstand ist jeweils zur Hälfte mit Frauen und Männern zu besetzen. Gibt es keine Kandidatin/keinen Kandidaten, können die anwesenden Frauen/Männer mit 2/3-Mehrheit bestimmen, dass ein Kandidat/eine Kandidatin gewählt werden kann.
- (4) Der Kreisvorstand wird auf der Kreismitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Kreismitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Kreisvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der Kreismitgliederversammlung gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.
- (6) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Kreisvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
- (7) Der Kreisvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Kreismitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Kreismitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt mindestens eine Rechnungsprüferin und einen Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (3) Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (4) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer berichten der Kreismitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 8 Delegierte

Die GRÜNE JUGEND MK entsendet zwei gleichberechtigte Delegierte an das Basisforum der GRÜNEN JUGEND NRW, davon mindestens eine Frau. Die Delegierten berichten aus der GRÜNEN JUGEND MK und vermitteln Ideen und Kompetenzen weiter an die GRÜNE JUGEND MK.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von 5 Prozent der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
- (3) Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen und in der Einladung mit den zu ändernden Passagen anzukündigen.
- (5) Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND MK sind öffentlich, sofern nicht mit einer 2/3-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND MK kann nur durch eine eigens dafür einberufene Kreismitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Restvermögens.